

Anlage 7

zu § 44 Abs. 1 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen  
für die Überlassung von Postschließfächern**

1. Die Deutsche Post überläßt Empfängern von Postsendungen Postschließfächer. Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet werden oder auf unbestimmte Zeit lauten. Im letzten Falle kann er mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
2. Die Deutsche Post kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Postschließfach mißbraucht wird.
3. Postschließfächer können nicht auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Postschließfachgebühr ist von Bürgern vierteljährlich — oder nach Vereinbarung für ein Kalenderjahr — im voraus, von anderen Postschließfachinhabern für ein Kalenderjahr im voraus zu bezahlen. Zahlungstermin bei jährlicher Zahlung ist der 1. April des jeweiligen Jahres. Gegenüber Postschließfachinhabern, die dem Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung\* 1 \* unterliegen, werden die Gebühren im Lastschriftverfahren oder — sofern die Verrechnung im Postscheckdienst erfolgen soll — durch Einziehungsauftrag verrechnet.
5. Inhaber von Postschließfächern sollen auf ihren Kopfbogen und Briefumschlägen die Schließfachanschrift angeben. Sie sollen darauf hinwirken, daß an sie gerichtete Postsendungen den Vermerk „Postschließfach-Nr. . .“ tragen. Postsendungen mit dieser Anschrift werden auch nach Aufhebung des Vertrages ausgehändigt, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
6. Zum Postschließfach werden zwei Schlüssel geliefert.
7. Inhaber von Postschließfächern sind verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust von Schlüsseln oder die Beschädigung des Faches und seines Schlosses entsteht. Sie selbst dürfen keine Schlüssel anfertigen oder anfertigen lassen.
8. Für besondere Leistungen, insbesondere für Vereinigung oder Trennung mehrerer Fächer, und Lieferung zusätzlicher Schlüssel haben Inhaber von Postschließfächern die Herstellungskosten sowie die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Fächer bei Aufhebung des Vertrages zu tragen. Zusätzliche Schlüssel werden durch das Postamt geliefert; die Inhaber dürfen sie nicht selbst anfertigen oder anfertigen lassen und müssen sie nach Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigung an das Postamt zurückgeben. Einsatzkästen müssen die Inhaber selbst beschaffen.

\* Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldförderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung (GBl. II Nr. 64 S. 423).

Anlage 8

zu § 54 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen  
für die Benutzung der Landkraftposten****Personenbeförderung**

1. Die Deutsche Post befördert mit Landkraftposten Personen, soweit Sitzplätze vorhanden sind, die nicht dienstlich beansprucht werden. Über die Mitnahme entscheidet der Kraftfahrer.
2. Wehrpflichtige sind bei Vorlage des Einberufungsbefehls vorrangig zu befördern. Körperbehinderte sind ebenfalls vorrangig zu befördern.
3. Die Fahrpläne werden bei den Postämtern ausgehängt. Für ihre Einhaltung wird keine Gewähr übernommen.

4. Die Fahrgebühr ist bei Antritt der Fahrt zu entrichten. Dabei ist das Fahrtziel anzugeben. Bei Wehrpflichtigen gilt der Einberufungsbefehl als Fahrschein.
5. Der Fahrgast erhält einen Fahrschein, der für eine Fahrt berechtigt. Der Fahrschein ist nicht mehr übertragbar, wenn die Fahrt angetreten ist. Auf Verlangen ist der Fahrschein vorzuzeigen.
6. Die Fahrgebühr wird auf Antrag erstattet, wenn
  - der Fahrgast aus einer nicht bei ihm liegenden Ursache an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann,
  - der Fahrgast aus persönlichen Gründen an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann und die Erstattung rechtzeitig vor der planmäßigen Abfahrt beantragt.
 Soweit der Fahrgast an der Weiterfahrt verhindert ist, wird die Fahrgebühr anteilmäßig erstattet. Der Fahrgast muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrages bescheinigen.
7. Als Handgepäck darf der Fahrgast Gegenstände unter eigener Aufsicht gebührenfrei mit in den Wagen nehmen, soweit sie ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können. Gefährliche Gegenstände, insbesondere leicht entzündbare und ätzende sowie übelriechende Stoffe, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
8. Hunde können befördert werden, wenn sie ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können. Die Tiere müssen einen Maulkorb tragen und kurz an der Leine gehalten werden.
9. Das Rauchen in Landkraftpostwagen ist untersagt. Türen und Fenster dürfen nur durch den Kraftfahrer geöffnet werden. Das Stehen im Wagen ist nicht gestattet. Personen, die diese Bestimmungen nicht beachten, den Anordnungen des Kraftfahrers nicht Folge leisten oder aus anderen Gründen die Sicherheit des Betriebes oder anderer Fahrgäste gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
10. Ein Fahrgast, der den Wagen verunreinigt, hat eine Reinigungsgebühr zu zahlen.
11. Zurückgelassene Gegenstände werden bei Unanbringlichkeit nach § 53 behandelt.
12. Sofern Benutzern der Landkraftpost bei der Fahrt ein Schaden entsteht, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften für den Kraftomnibusverkehr.\*

**Poststückbeförderung**

13. Poststücke sind Gegenstände bis zu einem Gewicht von 25 kg\*\* die im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unabhängig von der Mitfahrt des Fahrgastes zur Beförderung eingeliefert werden können. Für Anschrift und Verpackung gelten im allgemeinen die entsprechenden Bestimmungen des § 3 Absätze 1 bis 3 und des § 5 der Postordnung. Für Poststücke sind keine Zusatzleistungen zugelassen.
14. Poststücke sind möglichst beim Kraftfahrer einzuliefern und an einer zwischen Absender und Empfänger vereinbarten fahrplanmäßigen Haltestelle derselben Landkraftpostlinie abzuholen. Sie werden an den ausgehändigt, der sie abfordert. Der Kraftfahrer kann jedoch die Empfangsberechtigung prüfen. Werden Poststücke nicht an der angegebenen Haltestelle abgeholt, so werden sie bei der nächstgelegenen Postdienststelle gelagert. Die Bestimmungen der §§ 52 und 53 gelten entsprechend.
15. Für Poststücke leistet die Deutsche Post Ersatz wie für Pakete und Wirtschaftspakete.

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 26. April 1954 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1970 (GBl. II Nr. 76 S. 535).

\*\* bis 31. Dezember 1975 50 kg